

# Netzentgelte Strom C. Ensinger GmbH&Co.KG

Entgelte gültig ab 01.01.2025 Vorbehalt

## Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	35,10	10,98	227,24	3,30
Umspannung MS/NS	32,54	12,04	141,87	7,67
Niederspannung (NS)	33,88	12,20	135,86	8,12

1) Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebebene Ebene zum Ansatz.

## Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	103,50	11,94
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	Niederspannung (NS)	0,00	3,11
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	3,11
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	3,11

## Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	156,78	--
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	Niederspannung (NS)	--	4,78

## Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (IMSys)

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	4,78	11,94	12,68

Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeifenster Ebene Niederspannung	Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1 - 4: 01.01. - 31.12.	01:00-04:00	alle restlichen Zeiten	09:30-23:30

## Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	129,08	154,90	180,71
Umspannung MS/NS	203,44	244,13	284,82
Niederspannung (NS)	211,79	254,15	296,51

## Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	37,87	3,30
Umspannung MS/NS	23,65	7,67
Niederspannung (NS)	22,64	8,12

## Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV.

## Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

## Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (IMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	450,00
MS Wandler	210,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	366,00
NS Wandler	30,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	12,54
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	24,79

## Messung/Ablesung

Sonderablesung	€/Vorgang
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	0,00

## Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen Höchstspg. - bis Hochspannungsnetz	1,28
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

Gemäß dem Beschluss BKE-13/02 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitern angepasst. Die Ausübung stellt keinen grundsätzlichen Verstoß auf die Vermeidung von Faktoren für Blindarbeit bzw. die Vermeidung anderer Kompensationsmaßnahmen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Angaben für den Bezug von

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbraucher	0,xxx 1)
für privilegierte Letztverbraucher gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,xxx 1)
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,xxx 1)
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh 2)	0,xxx 1)
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbraucher	0,656 1)
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG	
Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AblAV	ct/kWh
Letztverbraucher	0,xxx 1)

Gemäß § 22 EnFG vermindert sich der Anspruch auf Zahlung der Offshore-Umlage und der KWKG-Umlage auf null für die Netzentnahme von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.

1) Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de))

2) sofern Unternehmen des Produktionsbereichs Gewerbe gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Befehlung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 3)	1,32
Befehlung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Befehlung von Sondervertragskunden	0,11

3) Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung übersteigt in

mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zusätzlich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.